

B. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe: Im landwirtschaftlichen Betrieb und im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigte Personen im Alter von 14 Jahren und darüber.

Familienarbeitskräfte: Betriebsinhaber und ihre mit ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten.

Ständige familienfremde Arbeitskräfte: In einem unbefristeten oder auf mindestens 3 Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehende familienfremde Personen; hierzu rechnen auch Verwandte des Betriebsinhabers, die nicht mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben.

AK-Einheiten: Maßeinheit der Arbeitsleistung einer nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person, die das ganze Jahr im landwirtschaftlichen Betrieb (ohne Privathaushalt des Betriebsinhabers) voll beschäftigt ist.

C. Bodennutzung und Ernte

Wirtschaftsfläche: Gesamtfläche aller im Gebiet ansässigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zuzüglich aller anderen Flächen, soweit diese nicht von auswärtigen Betrieben bewirtschaftet werden. Ohne die meisten Küstengewässer und ohne den Bodensee.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF): Acker- und Gartenland, Obstanlagen, Baumschulen, Wiesen, Weiden, Rebland, Korbweiden-, Pappelanlagen, Weihnachtsbaumkulturen.

Ackerland: Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschließlich Hopfen, Ackerwiesen und Ackerweiden sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas. Auch Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie Schwarzbrache.

Nicht zum Ackerland rechnen die Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen), sowie die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brach liegen (Sozialbrache).

Gartenland: Gartenflächen, auf denen für den eigenen Bedarf Gartengewächse (Obst, Gemüse, Zierpflanzen) oder Kartoffeln u. ä. angebaut werden, auch Grabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge.

Nicht zum Gartenland rechnen die Flächen des Feldgemüsebaus und des Erwerbsgartenbaus, auch wenn sie eingezäunt sind (siehe Ackerland), sowie private Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten.

Obstanlagen: Ertragfähige und noch nicht ertragfähige Anlagen von Obstbäumen und Obststräuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind).

Baumschulen: Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen, jedoch ohne die Pflanzgärten der Forstbetriebe und ohne Rebschulen und Rebschnittgärten.

Dauergrünland: Grünlandflächen, die zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden — ohne Unterbrechung durch andere Kulturen — bestimmt sind. Auch Grünlandflächen mit Obstbäumen als Nebennutzung und Gras- oder Heugewinnung als Hauptnutzung.

Nicht zum Dauergrünland rechnen die Wiesen und Weiden mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen), sowie die Ackerwiesen und -weiden, auch wenn sie mehrere Jahre als solche genutzt werden, sowie die Dauergrünlandflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht mehr genutzt werden (Sozialbrache).

Rebland: Mit Weinreben bestockte Flächen (einschl. Rebschulen, Rebschnittgärten, Jungfelder) und Rebrache.

Korbweiden-, Pappelanlagen, Weihnachtsbaumkulturen: Flächen mit geschlossenen Beständen von Korbweiden, Pappeln oder Weihnachtsbäumen außerhalb des Waldes.

Nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Flächen: Nicht mehr bestelltes Ackerland, nicht mehr gemähtes oder beweidetes Dauergrünland, nicht genutztes Rebland, nicht genutzte Obstanlagen (Sozialbrache).

Wald: Zur Holzzucht bestimmte Flächen einschließlich der Kahlschläge, Räumden, Blößen, Kampanlagen und Pflanzgärten der Forstbetriebe.

Anbauflächen: Im Ackerbau: Zum Abernten bestimmte Flächen (ohne die nicht aufgelaufenen oder infolge von Schäden wieder umgepflügten Saaten). Im Gemüsebau: Anbau für den Verkauf.

Ernteerträge: Für landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland: Eingebraachte Ernte, für Getreide auf 14% Feuchtigkeit umgerechnet. Für Gemüse und Obst: Marktfähige Ware, gleichgültig, ob sie voll verwertet werden kann oder nicht. Für Wein: Gewachsene Ernte ohne die vor der Ernte durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall verdorbenen Mengen.

Ertragfähige Obstbäume: Obstbäume, von denen auf Grund ihres Alters und Kronenumfanges ein Ertrag zu erwarten ist.

Pflanzenbestände in Baumschulen: Bestände an Obstgehölzen, Obstunterlagen, Ziergehölzen für Straßen, Parks und Gärten sowie Forstpflanzen.

Düngemittellieferungen für den Verbrauch in der Landwirtschaft: Absatz der Düngemittelhersteller. Der Nährstoffaufwand je ha bezieht sich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche des vorhergehenden Erntejahres.

D. Viehwirtschaft und Fischerei

Schlachtmenge: Gesamtmenge an Fleisch (ohne Innereien) und an Schlachtfett.

Brütereien: Betriebe mit einem Fassungsvermögen der Brutanlagen von mindestens 1 000 Eiern ausschl. des Schlupfraums.

Geflügelschlachtereien: Betriebe mit einer monatlichen Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren.

See- und Küstenfischerei: Die Fangergebnisse sind, wie international üblich, auf der Gewichtsbasis »Fanggewicht der Anlandungen« angegeben. An Bord verarbeitete Mengen (Salzfisch, Tiefkühlfilet usw.) werden entsprechend umgerechnet.

E. Ländliche Genossenschaften

Die Ortsgenossenschaften sind im Deutschen Raiffeisenverband branchenmäßig in Zentralgenossenschaften, verwaltungsmäßig in regionalen Prüfungsverbänden zusammengeschlossen.